

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 4

Artikel: Einige Bemerkungen über die heutige militär-politische Lage der Schweiz
Autor: Sprecher
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-153999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatshefte * für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Basel. - Schriftleiter Dr. Hans Dohler.

Bezugspreis Fr. 16.— für das Ganzer Jahr; Fr. 4.25 für das Vierteljahr. Einzelhefte Fr. 1.50.

Über die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.

Bezug durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag Basel, Wielandplatz 3. Die Bestellung beim Verlag erfolgt am besten durch Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postcheck-Rechnung V 5125, Basel. Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

Juli 1921

Heft 4

Einige Bemerkungen über die heutige militär-politische Lage der Schweiz.

Von
Oberstkorpskommandant Sprecher - Maienfeld.

Mit Interesse und in mancher Beziehung auch nicht ohne Zustimmung haben wir Kenntnis genommen von den klaren Auseinandersetzungen des Redaktors unserer welschen Militärzeitschrift über die militär-politischen Artikel des Völkerbundvertrages und die heutige strategische Lage der Schweiz.

Wenn wir in letzterer Hinsicht über einzelne Punkte eine etwas abweichende Ansicht zu äußern wagen, so hat diese nichts zu tun mit unserer grundsätzlichen Ablehnung des Anschlusses an den „Völkerbund“ und mit der Frage, ob wir nicht, angesichts der Absage Amerikas, besser täten, aus dem verkümmerten Gebilde uns zurückzuziehen. Mit Herrn Oberst Feyler gehen wir von der Tatsache aus, daß wir einstweilen Mitglied des Versailler Bundes sind und so liegen müssen, wie man uns darin gebettet hat.

Etwas anderes ist es freilich, wie wir den militärischen Wert der Zugehörigkeit zum „Völkerbund“ für uns einschätzen und wie wir die Lebenskraft des „Bundes“ beurteilen. Die Auffassung hiervon kann nicht ohne Einfluß auf die Pläne der Landesverteidigung sein.

Ohne weiteres ist Herrn Oberst Feyler zugegeben, daß unsre militärische Lage im Falle europäischer Konflikte, gegenüber den Zeiten der „unbedingten Neutralität“ wesentlich verändert ist oder doch sich als verändert erweisen wird, wenn nämlich, zur kritischen Zeit, der „Völkerbund“ im Falle ist, die Grundsätze seines Statuts zur Anwendung zu bringen. Daß die Veränderung unserer Lage unter allen Umständen zu unserm Vorteil ausschlagen werde, wird auch die „Revue militaire“ nicht behaupten.

Der Artikel der „Revue“ erörtert zunächst Möglichkeit und Art der Kriege, die unter dem „Völkerbund“ noch denkbar seien, und beschäftigt sich dann mit der Frage, wie wir in den Plänen unserer Landesverteidigung der neuen Lage, in die wir geraten sind, Rechnung tragen sollen. Er stellt

vorab fest, daß bei Konflikten, in denen der „Völkerbund“ selbst nicht definitiv Stellung nimmt, auch die Schweiz befugt ist, ihre militärischen Maßregeln nach freiem Ermessen, also im Sinne der alten, vollständigen Neutralität zu treffen. Das ist wohl richtig, damit aber durchaus nicht gesagt, daß nun auch die andern Staaten dieselbe Stellung zu unserer Neutralität einnehmen wie ehedem, unsre Lage also der früheren überhaupt durchaus gleich sei. Vor allem ist klar, daß die Mächte, die sich §. 3. der Neutralitäts-Erklärung von 1815 angeschlossen haben, am Abschluß des Friedensdiktates von Versailles aber nicht beteiligt sind, nach der durch den Versailler Artikel 435 erfolgten wesentlichen Veränderung der Wiener Deklaration, an diese sich nicht mehr werden gebunden fühlen. Und wenn sie auch dem Art. 435 des Versailler Friedens sich anschließen (gemäß lit. a. c. der Note des Bundesrates vom 5. Mai 1919), so nehmen sie doch, gleich den Unterzeichnern des Versailler Friedens, eine ganz andre Stellung zu unserer Neutralität ein, als die Wiener Akte sie ihnen zuwies. Man lese nur aufmerksam den zitierten Art. 435, in dem die Garantien von 1815 nicht mehr als „im wahren Interesse Europas liegend“ bestätigt werden, sondern nur als internationale „Abmachungen zur Erhaltung des Friedens“. Wie sie aussehen werden und was von ihnen noch übrig bleibt, wenn einmal an unsren Grenzen der Frieden gebrochen ist, darüber kann man sich allerlei Gedanken machen, und sie werden z. T. sehr wenig beruhigend sein. Unser trefflicher Vertreter von 1815, Pictot de Rochemont, hat wohl gewußt, weshalb er den Satz in der Neutralitäts-Erklärung von 1815, der mit den Worten schließt: „... sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe“ durch Unterstreichung noch besonders hervorgehoben hat. — Aus Vorstehendem ergibt sich, daß wir schon bei sog. frei-zügigen Kriegen außerhalb vom Rechtsgebiete des „Völkerbundes“, aber unter der Wirkung von Art. 435 des Versailler Friedens, in weniger günstiger militär-politischer Lage uns befinden, als ehedem. Auf den Wert der angeblichen Garantie von Art. 10 des „Völkerbundes“ werden wir später zu sprechen kommen.

Unabhängig von meiner abweichenden Auffassung der veränderten Stellung, welche die europäischen Mächte zu uns und unsrer neuartigen Neutralität im Kriegsfalle einnehmen werden, kann ich auch die Ansicht nicht teilen, daß bei den ohne Einmischung des „Völkerbundes“ zu führenden Kriegen wir mit unserm Aufmarsch und der ersten Verteilung unserer Kräfte nach allen Seiten gleichmäßig Front zu machen haben. Maßgebend für die Bereitstellung zur Verteidigung darf nur die politisch-militärische Lage bei drohendem Kriegsausbruche sein und nicht das Gefühl des mehr oder weniger großen Vertrauens in die Freundschaft der Nachbarn. Deren Verhalten wird im Kriegsfall auch nicht in entscheidender Weise von Gefühlen bestimmt, sondern von der Gesamtheit der die strategische Lage ausmachenden Verhältnisse: der militär-geographischen Lage, der Zahl und dem Wert der Verbindungslien in und zwischen den Kriegsschauplätzen, den wirtschaftlichen Beziehungen u. s. w. Alle diese Umstände werden Verschiedenheiten der Gefährdung der einzelnen Fronten bedingen, denen wir beim ersten Aufmarsch schon werden Rechnung zu tragen haben. Von der Annahme,

unsre Nachbarn und ihre Genossen seien in Kriegsnot „alle gleich lieb und treu“, dürfen wir uns nicht verleiten lassen, eine Truppenverteilung vorzunehmen, die unsre volle Neutralität zum Ausdruck bringen soll. Die aus kaltblütiger, objektiver Beurteilung der Lage gewonnene Ueberzeugung von der Gefährdung unseres Gebietes und unserer Neutralität kann allein maßgebend sein für die Bereitstellung unserer Kräfte.

Neue Gesichtspunkte ergeben sich nun für die Betrachtung unserer strategischen Lage bei Kriegen, in denen der Völkerbund Partei ergreift und seine militärischen Mittel einsetzen soll. Dies könnte geschehen, um, gemäß Art. 10 des Statuts, ein Mitglied des Bundes gegen einen Angriff von außen zu schützen oder um, nach Art. 16, einen Rechtsspruch des „Bundes“ oder des „Rates“ zur Anerkennung zu bringen und durchzuführen.

Unter Art. 10 fiele sowohl der Angriff, dem die Schweiz ausgesetzt wäre als eigentliches Ziel einer feindlichen Operation (sog. direkter Krieg), als derjenige, bei dem es sich nur um die Benutzung des schweizerischen Gebietes handelte, um gegen einen Dritten vorzugehen oder sich dessen Verfolgung zu entziehen (sog. indirekter Krieg). Für uns kommt es auf das Gleiche heraus, es wäre in beiden Fällen der Krieg im Lande, wenn wir ihn nicht durch quasi präventiven Gegenstoß in Feindesland tragen könnten. Letzteres ist kaum denkbar.

Der direkte Angriff gegen unser Land mag noch so unwahrscheinlich sein, unmöglich ist er, bei der stellenweise ansteigenden Flut des Nationalismus, gegen ein mehrsprachiges Staatswesen wie die Schweiz eines ist, nicht. Sollen wir als Völkerbunds-Mitglied uns militärisch dagegen vorsehen, oder auf die materielle Hülfe des Völkerbundes abstellen oder gar uns in den Armen des Völkerbundes beruhigen und die Hände in den Schoß legen? Zu letzterm werden vielleicht die Pazifisten raten, im Sinne unseres Volkes läge es jedenfalls nicht. Und was den Beistand des Völkerbundes anlangt, so wissen wir ja, daß er über keine Armee verfügt und ganz auf den guten Willen der Mitglieder angewiesen ist. Wir wollen uns auch nicht einbilden, der Art. 10 sei unsrettwegen in das Völkerbunds-Statut gekommen; der Hauptzweck war vielmehr der, die europäische Völkerscheidung tunlichst festzunageln, so wie sie vom „Obersten Rat“ bei Kriegsabbruch vorgenommen worden ist. Die Vereinigten Staaten wollen von dieser Garantie nichts wissen und haben bekanntlich vorab aus diesem Grunde den Beitritt abgelehnt. Die schweren Vergewaltigungen, Fehler und Irrtümer, die bei der neuen europäischen Staatenbildung begangen worden sind, werden sich auch je länger desto mehr fühlbar machen und notgedrungen zu Änderungen führen, welche dem Art. 10 immer mehr den Boden entziehen und ihn hinfällig werden lassen. Es ist richtig, daß uns nach wie vor die Selbsthilfe verbleibt. Der allgemeinen Sympathie aber, die wir der grundsätzlichen, unbeschränkten Neutralität verdankten, weil sie im wahren Interesse ganz Europa's lag, sind wir verlustig gegangen. Wer sich statt deren der zweifelhaften Unterstützung durch einen machtlosen „Völkerbund“ getrostet will, mag es tun; in unserer Vorbereitung der Landesverteidigung wesentlich darauf abzustellen, könnte uns schwere Enttäuschungen eintragen.

Wahrscheinlicher übrigens als daß der Völkerbund seine Flugzeuge, schwere Artillerie und Sturmwagen, wie Oberst Feyler erwartet, für uns einsetzen müsse, ist der Fall, daß er sie zu seinem eigenen Schutze und für seine eigenen Zwecke über unser Land führen wird. Durch die Londoner Erklärung vom 20. Februar 1920 hat uns der „Rat“ des Völkerbundes allerdings von der Verpflichtung freigesprochen, den Durchzug fremder Truppen durch unser Gebiet zu dulden. Wie wenig aber er sich durch diese Erklärung gebunden fühlt, hat uns vor kurzem erst das Durchzugsgebot des „Rates“ gezeigt und damit unsere neue militärpolitische Lage, für Alle, die noch sehen können und wollen, blitzartig erhellt. Wenn der gleichen möglich ist in einem Falle, wo nicht die mindeste Notwendigkeit vorlag zur Inanspruchnahme unseres Gebietes, wessen sollen wir uns erst versehen, wenn die strategische Lage der Völkerbundsträkte zur Benutzung schweizerischen Bodens geradezu einlädt oder gar wenn bei der Völkerbundstruppe einmal Not an Mann geht? Es wird sich doch kaum jemand einbilden, daß wir dann den Mut und die Entschlossenheit finden, gegen den verbündeten Eindringling Front zu machen. Hat der Völkerbundsrat uns doch in seiner Antwort vom 20. Februar v. J. die Erwartung ausgedrückt, daß wir uns nicht abseits halten würden, wenn es gelte, die „erhabenen Grundsätze“ des „Völkerbundes“ zu verteidigen und haben wir doch selbst die Pflicht der Solidarität mit den übrigen Mitgliedern des Völkerbundes feierlich anerkannt. Mag es uns dann scheinen, die Aktion des Völkerbundes entspreche noch so wenig wirklich erhabenen Grundsätzen, wir werden eben mitmarschieren müssen, gefalle oder mißfalle es uns. Das letztere dürfte die Regel sein, denn was wir bisher von diesen hohen Grundsätzen und ihrer Anwendung in den Friedensverträgen und bei der Genfer Versammlung gesehen haben, ist so enttäuschend und betrübend, daß wir nur mit Bangen daran denken können, unsere Nachkommen werden dereinst Leib und Leben für die Aufrechterhaltung dieser schreienden Ungerechtigkeiten einzusetzen müssen. Wir sehen, daß auch Herr Oberst Feyler bei der Besprechung und Auslegung der Londoner Deklaration vom Februar 1920 zu dem Schluß kommt, die Schweiz werde sich der Teilnahme an den militärischen Unternehmungen des Völkerbundes nicht entziehen können, wenn es sich um die Aufrechterhaltung seiner Bestimmungen und Grundsätze handle. Da man aber doch nicht annehmen darf, der „Völkerbund“ werde gegen seine eigenen Grundsätze zu militärischen Aktionen schreiten, so bleibt nur der Schluß übrig, daß wir in allen Fällen, wo überhaupt eine Teilnahme der Schweiz in Betracht kommen kann, mit dem „Völkerbund“ werden zu marschieren haben. Das ist eine Seite unserer militärischen Lage, solange wir Mitglied des „Völkerbundes“ sind. —

Aber wir haben durch unsern Beitritt noch mehr solche Früchte geerntet. Unsere erklärte Solidarität mit dem Völkerbund, die in der diplomatischen und wirtschaftlichen Verfehlung eines Völkerbund-Gegners ihren deutlichen Ausdruck findet, macht uns auch im Falle von Art. 16 ganz von selbst zum Feinde dieses Gegners. Darüber ist jedes weitere Wort überflüssig, hat es doch Lord Cecil, der Hauptverfechter des Völkerbundes in Genf selbst ausgesprochen. Ein Staat oder eine Verbindung von Staaten,

die die Kraft in sich fühlen, gegen den ganzen Völkerbund oder das, was in jenem Momente davon noch übrig ist, aufzutreten, wird sich nicht scheuen, die kleine, mit dem Völkerbund solidarische Schweiz als Feind zu behandeln, wenn sich für die Operationen daraus irgend ein Nutzen erwarten lässt. Es wird uns dann wenig frommen, die differenzielle Neutralität zu unserer Rettung vorzuschützen oder uns auf die erhabenen Grundsätze des Völkerbundes zu berufen, mag dieser noch so bestimmt den Anspruch erheben, der Vertreter und Maßstab der internationalen Gerechtigkeit und der politischen Moral zu sein. Der Glauben an diese Botschaft ist der Menschheit nachgerade gründlich abhanden gekommen und wenn Oberster Rat und Völkerbund nicht ganz andere Bahnen einschlagen, als die, auf denen sie in den letzten Jahren und bis heute Europa dem Ruin entgegenführen, so werden sie mit diesem Anspruch den Urteilsfähigen nur ein mitleidiges Lächeln entlocken.

Eine Auffassung, die Herrn Oberst Feyler und die amtlichen Verfechter und Lobredner der differenziellen Neutralität zu dem schönen Glauben verführt, sie werde von den heutigen Staaten als wahre Neutralität anerkannt und geachtet werden und uns so vor der Gefahr schützen, in die europäischen Konflikte hineingezogen zu werden, muß in Folgendem noch kurz berührt werden. Sie wollen diese neue Art der Neutralität als eine Stufe der natürlichen Entwicklung des politischen Begriffes der Neutralität angesehen wissen und sind auch der Ansicht, sie habe deshalb von rechtswegen Anspruch auf völkerrechtliche Achtung. Das ist entschieden ein Irrtum und wir glauben mit viel mehr Recht in dem neuen Begriff einen politischen Atavismus zu erkennen, einen Rückfall in überwundene frühere Zustände, wobei zudem noch diese Zustände in mißverstandener Weise verzerrt erscheinen. Umgekehrt ist auch gesfahren, sagt der Bauer. Aehnlich wie früher der Staatsbegriff nicht in der modernen, vollen Ausbildung verwirklicht wurde und es zuließ, daß die staatlichen Hoheitsrechte unabhängig von einander und von der höchsten Staatsgewalt, als selbständige Zweige staatlicher Besugnis von verschiedenen Inhabern öffentlicher Gewalten ausgeübt werden konnten, so ließ es die damalige staatsrechtliche Auffassung auch zu, daß der Staat in anderer Beziehung Einschränkungen seiner Hoheit und Eingriffe darein dulden konnte, ohne deshalb auf selbständiges staatliches Dasein zu verzichten. So konnte ehemals beispielsweise der Durchmarsch fremder Truppen durch das Staatsgebiet einem Dritten eingeräumt werden, ohne daß die Selbständigkeit des Staates dadurch beeinträchtigt wurde. Die historische Entwicklung aber bewegte sich unbestreitbar und fortdauernd in der Richtung auf eine vollständigere Herausbildung des Staatsbegriffes, der immer weniger fremden Eingriff in seine allumfassende, festumgrenzte Rechtssphäre zuließ. Von 1798—1815, unter der französischen Vorherrschaft, hatte die Schweiz überhaupt auf jede Neutralität, im weitern sowohl als im engern Sinn, verzichtet; abgesehen aber von dieser schmachvollen Periode unserer Geschichte, hat sich unsere Neutralität immer mehr nach der Seite der strengen Handhabung entwickelt, bis zu dem vollen Begriff der absoluten Nichteinmischung in fremde Händel und der Gleichbehandlung aller fremden Staaten. Was uns jetzt als differenzielle Neutralität aufgezwungen worden ist, widerspricht also

geradezu der natürlichen Entwicklung und kann auch aus diesem Grunde nicht Anspruch darauf erheben, von den dadurch Benachteiligten als dem heutigen Völkerrecht entsprechende Neutralität geachtet zu werden. Es steht außer allem Zweifel, daß kein Staat durch unsre Erklärung der differenziellen Neutralität sich wird abhalten lassen, im Kriegsfalle das Verhalten uns gegenüber einzunehmen, das sein militärisches Interesse ihm gebietet. Die Beteiligung an den Maßregeln des Art. 16 des Völkerbundes bedeutet also für uns nichts anderes, als die Beteiligung an einem allfälligen Kriege. Wer dann zuerst unsre Grenzen verletzt, das wird erst in letzter Stunde und vielleicht ganz plötzlich offenbar werden. Besteht der Völkerbund dann noch und sind wir noch dessen Mitglied, so haben wir kaum eine andere Wahl, als auf seine Seite zu treten. Darin müssen wir mit Herrn Feyler einig gehen. —

Was folgt aus dieser Betrachtung unserer militärisch-politischen Lage nun für unsere Kriegs- und insbesondere unsere Aufmarsch-Vorbereitungen?

In erster Linie jedenfalls das, daß wir, bei der gesteigerten Kriegsgefahr, der wir als Partner an der Seite des „Völkerbundes“ ausgesetzt sind und auf Grund der nach der Londoner Declaracion übernommenen Verpflichtung unser Gebiet unter allen Umständen aus eigener Kraft zu verteidigen und alle Opfer dafür zu bringen, nicht daran denken dürfen, unsere militärische Leistungsfähigkeit auf die Dauer herabzusezen. Das ist das Erste, das wir uns klar machen müssen und wir wollen uns freuen, wenn es dabei bleibt. Wer heute noch nicht eingesehen hat, daß das Aufgeben der Wehrfähigkeit nichts anderes bedeutet als den Verzicht auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit, dem ist nicht zu helfen. Ein Blick auf das mißhandelte Deutschland sollte genügen, um auch den eingeschworenen Pazifisten zu lehren, daß ein Volk, das die Waffen niederlegt, in dieser Welt menschlicher Unvollkommenheit und Bosheit zum Spielball aller Launen der Stärkern wird, zu einer Zielscheibe ihres Hasses und zum Ausbeutungsobjekt ihrer Habsucht.

Was sodann die Aufmärsche anlangt, so unterscheidet Herr Oberst Feyler die zwei Fälle:

1. Den freizügigen Krieg in unsrer Nachbarschaft, ohne Beteiligung des „Völkerbundes“. Dafür wäre, nach seinem Dafürhalten, ein sogenannter neutraler Aufmarsch der Armee vorzubereiten, der nach allen Seiten gleichmäßig Front macht und allen Kriegsteilnehmern dasselbe vertrauensvolle (beziehungsweise mißtrauische) Gesicht zeigt.
2. Den Krieg, an dem der „Völkerbund“ nach Art. 10 oder 16 teilnimmt. In diesem Falle hat unser Aufmarsch ausgesprochenermaßen nach der Seite der Völkerbunds-Gegner Front zu machen.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß diese zwei Fälle eintreten können und man sich ungefähr in der besagten Weise dafür wird vorsehen müssen. Damit aber wird man dem wesentlichen Charakterzug unserer neuen internationalen strategischen Lage noch durchaus nicht gerecht. Dieser hervorstechendste und für unsre Vorbereitungen vorab maßgebende Charakterzug

ist der der absoluten Unabgeklärtheit, ja der ausgesprochensten Unsicherheit der zukünftigen europäischen Lage. Wir können weder allein darauf abstellen, daß der „Völkerbund“ beim nächsten, uns irgendwie berührenden Kriegsfall noch bestehé, noch daß er in die Brüche gegangen sei; wir wissen ebensowenig, ob und wie er bei Konflikten allenfalls wirken wird, als wie die europäischen und andern Mächte sich für und wider ihn gruppieren werden. Unsre Lage nach Verlassen der absoluten Neutralität ist überhaupt ungewisser als sie je unter dem alten Axiom des europäischen Gleichgewichts war. Dieser Ungewißheit der Lage können wir einstweilen, mitten in dem in seinen Tiefen aufgewühlten europäischen Staatsystem, nur durch eine ganze Reihe von Aufmarsch-Plänen gerecht werden, die den verschiedensten Mächtegruppierungen entsprechen. Was jetzt von einzelnen Großmächten gesät worden ist, das ist Kriegssaat, die sicherlich über kurz oder lang aufgehen wird und kein Mensch vermag uns zu sagen, wie es dann um uns herum aussehen und wie es um unsre Freundschaften bestellt sein wird. Zu erwägen aber ist sodann jedenfalls noch die Frage, ob sich nicht als Grundlage aller Aufmärsche eine vorläufige Bereitstellung der Truppen empfehlen würde, aus der sie rasch und mit Leichtigkeit in jeden definitiven Aufmarsch übergeführt werden könnten. Unser dichtes Eisenbahnnetz und die geringen Entfernungen, um die es sich handelt, würden eine solche Lösung wohl begünstigen.

Wenn die eidgenössischen Räte sich unserer schwierigen und unsicheren Lage und ihrer Anforderungen bewußt bleiben, so werden sie dem Militärdepartement die Mittel zur Wahrung unserer Unabhängigkeit nicht versagen und diese Mittel nicht sich entziehen lassen von der unbegrenzten Begehrlichkeit gewisser Bevölkerungsklassen, die sich immer mehr wie ein Staat im Staate gebärden. Alsdann wird es sicherlich an unserm Generalstab nicht fehlen, daß unsere Kriegsbereitschaft in einer Art vorbereitet wird, die das Höchste zieht aus den Kräften des Schweizervolkes und seinem nicht anzuzweifelnden Willen zur Selbständigkeit und wirklichen Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß.

„Ich ziehe die militärischen Völker allen vor; die soldatischen Sitten verlieren am spätesten ihre Männlichkeit; der Übergläubische und die politische Tyrannie müssen ein Heer respektieren, sonst stürzt es den Tyrannen, oder wirft das Joch ab, welchem man die Naturtriebe unterwerfen will.“

Johannes v. Müller, Briefe an v. Bonstetten.